

**7. Änderungssatzung  
vom 01.07.2024  
zur Betriebssatzung  
für das Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen  
vom 22.11.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 25.06.2024 die folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i.V.m. den handelsrechtlichen Bestimmungen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

**Artikel 2**

Diese 7.Änderungssatzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 01.07.2024

Der Bürgermeister



Klauss